

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Abschluss des Vertrages

1.1 Mit der Anmeldung für ein Camp-Angebot bei der

**Akademie für Fußballkunst, Verein für Fußballkunst e.V.**

bietet der Kunde der Akademie für Fußballkunst den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Ausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für das jeweilige Angebot, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2 Vermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Unterkünfte, Beförderungsunternehmen) sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Camp-Ausschreibung stehen.

1.3 Prospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Veranstalter herausgegeben werden, sind für den Veranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Camp-Ausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Veranstalters gemacht wurden.

1.4 Die Buchung kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Veranstalter den Eingang der Buchung auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6 Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Nach Abschluss des Vertrages erhält der Kunde eine Buchungsbestätigung sowie alle benötigten Camp-Informationen.

1.7 Sollte es zu Abweichungen bei den Angaben in der Buchungsbestätigung im Vergleich zur Beschreibung auf der Internetseite des Veranstalters kommen, stellt die Buchungsbestätigung das neue Angebot an den Kunden dar. Der Kunde kann dieses ablehnen oder mit Zahlung des Preises annehmen. Der Vertrag kommt dann auf Grundlage des neuen Angebotes der Buchungsbestätigung zustande.

## 2 Mitgliedschaft

2.1 Mit der Teilnahme an einem der Angebote wird mit Anerkennung der AGB's gleichzeitig eine Kurzzeitmitgliedschaft im Verein für Fußballkunst e.V. vereinbart.

2.2 Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.01. des Jahres in dem der Leistungsbezug stattfindet und endet automatisch zum 31.12. des laufenden Jahres.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 € ist in der ersten Teilnahmegebühr eines Jahres enthalten.



### **3 Zahlungen**

#### 3.1 Zahlung des Camp-Preises

##### a) Camp-Angebote mit Übernachtung

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung von 20% des Gesamtpreises fällig. Die Anzahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung/ Rechnung an die **Akademie für Fußballkunst** gezahlt werden. Der Restbetrag des Preises ist bis spätestens 28 Tage vor Camp-Beginn zu zahlen.

##### b) Tagescamps ohne Übernachtung

Der Camp-Preis ist in einer Summe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung / Rechnung an die **Akademie für Fußballkunst** zu zahlen.

3.2 Wird die Zahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten und es werden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.3 für den Kunden fällig.

3.3 Erfolgt die Anmeldung zu einem Camp weniger als 28 Tage vor Camp-Beginn ist mit Erhalt der Camp-Bestätigung direkt der Gesamtbetrag zu bezahlen.

3.4 Die Camp-Unterlagen werden dem Kunden mit der Buchungsbestätigung per Mail zugesendet.

### **4 Leistungen / Änderung der Leistungen**

4.1 Die vertraglich geschuldeten Leistungen werden durch die zum Zeitpunkt der Buchung veröffentlichte Leistungsbeschreibung auf der Homepage des Veranstalters in Verbindung mit den Angaben in der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters bestimmt.

4.2 Änderungen wesentlicher Camp-Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Camps nicht beeinträchtigen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen des Camps unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

4.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Camp-Leistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Camp zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ein solches Camp ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Camp-Leistung oder die Absage des Camps diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5 Preisänderungen

5.1 Bei Veränderungen der für das Camp geltenden Wechselkurse, Beförderungs- oder Unterbringungskosten oder Leistungen wie Flughafen- oder Hafengebühren kann der Veranstalter die Camp-Preise in dem Maße anpassen, wie sich die Kosten verbilligt oder verteuert haben.

5.2 Eine Erhöhung ist nur dann zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Beginn des Camps mehr als 4 Monate liegen und die Umstände, die zu der Erhöhung geführt haben, bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.3 Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über fünf Prozent des Camp-Preises ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Camp zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ein solches Camp ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Camp-Leistung oder die Absage des Camps diesem gegenüber geltend zu machen.

## 6 Rücktritt durch den Kunden vor Camp-Beginn/ Stornokosten:

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Camp-Beginn von dem Camp zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären.

Akademie für Fußballkunst  
Verein für Fußballkunst e.V.  
Villestr. 19  
50321 Brühl

6.2 Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird eine schriftliche Rücktrittserklärung an die Adresse des Veranstalters empfohlen.

6.3 Bei einem Rücktritt oder dem Nichtantritt des Camps durch den Kunden verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Camp-Preis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Camp-Vorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Camp-Preis verlangen.

Die Entschädigung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden und wird wie folgt berechnet:

Rücktritt bis zum 42. Tag vor Camp-Beginn	20% des Camp-Preises
ab dem 41. Tag bis zum 28. Tag vor Camp-Beginn	30% des Camp-Preises
ab dem 27. Tag bis zum 22. Tag vor Camp-Beginn	35% des Camp-Preises
ab dem 21. Tag bis zum 15. Tag vor Camp-Beginn	45% des Camp-Preises
ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Camp-Beginn	65% des Camp-Preises
ab dem 6. Tag bis zum 2. Tag vor Camp-Beginn	70% des Camp-Preises
1 Tag vor Camp-Beginn	80% des Camp-Preises

6.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Camp-Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6.7 Dem Kunden wird insbesondere bei Buchung eines Camp-Angebotes mit Übernachtung empfohlen eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

6.8 Im Krankheits- oder Verletzungsfall während der Dauer der Veranstaltung erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von 50 % des Teilnahmebeitrages. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung bei einem Camp erst ab dem dritten Veranstaltungstag erfolgt.

## **7 Kündigung wegen höherer Gewalt**

Zur Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

"§ 651j:

(1) Wird das Camp infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag allein nach Maßgaben dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last."

## **8 Umbuchungen**

8.1 Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen hinsichtlich des Camp-Ziels, des Camp-Termins, des Ortes des Camp-Antritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht.

8.2 Eine Umbuchung auf ein, auf der Internetseite des Veranstalters aufgeführtes, noch verfügbares Camp ist bis 28 Tage vor Camp-Beginn möglich. Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung vorgenommen, wird vom Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25€ in Rechnung gestellt. Erfolgt der Umbuchungswunsch später als 28 Tage vor Camp-Beginn und ist die Umbuchung noch möglich, kann der Veranstalter verlangen, dass die Abwicklung durch Neuanmeldung und gleichzeitigen Rücktritt zu den Bedingungen nach Punkt 5.3 und 5.4 durchgeführt wird. Eine bereits geleistete Anzahlung wird angerechnet.

## **9 Übertragung des Vertrages auf Dritte**

Bis zum Camp-Beginn können die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers verlangen, dass statt ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Bei einer solchen

Vertragsübertragung behält sich der Veranstalter vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25€ zu erheben. Der Teilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Der Veranstalter ist berechtigt dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Camp-Erfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Camp-Preis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **10 Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden nicht in Anspruch aus Gründen die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitigem Abbruch des Camps oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Camp-Preises. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der aufgesparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **11 Mindestteilnehmerzahl**

Die Mindestanzahl der Teilnehmer beträgt bei einem Camp 15. Wird diese Mindestteilnehmerzahl für ein Camp drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht, so steht die Durchführung der Veranstaltung im Ermessen der Akademie für Fußballkunst.

Ein Rücktritt ist spätestens am 7.Tag vor dem vereinbarten Camp-Antritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird das Camp aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Camp-Preis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

## **12 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

### **12.1 Ausschluss**

Die Akademie für Fußballkunst behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Teilnehmers gegen die Anordnungen der Camp-Betreuer kann der Teilnehmer daher vom weiteren Camp ausgeschlossen werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, z.B. im Falle einer Begleitung des Teilnehmers nach Hause, haben die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers zu tragen. Falls eine sofortige Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters möglich ist, kann der Veranstalter auch die unverzügliche Selbstabholung zulassen.

12.2 Bei Aufenthalten im Ausland und vor allem bei Unterbringungen in Gastfamilien erwartet der Veranstalter, dass der Teilnehmer die Gesetze, Lebensgewohnheiten und religiösen Sitten des Gastlands respektiert. Bei Zuwiderhandlung besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, nach einer Abmahnung im Wiederholungsfall oder bei groben Fehlverhalten,

ohne Erstattung des Camp-Preises, den Teilnehmer vom weiteren Camp auszuschließen. Die Kosten für die Rückreise sind durch den Kunden zu tragen.

12.3 Über die Art der Rückführung entscheidet die durch den Veranstalter eingesetzte Sportcamp-Leitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

12.4 Im Falle des Ausschlusses des Teilnehmers vom weiteren Camp, behält der Veranstalter den Anspruch auf den Camp-Preis, jedoch muss er den Wert der ersparten Aufwendungen soweit diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gebrachten Beträge.

12.5 Kosten, die durch ein grobes Fehlverhalten des Teilnehmers entstehen (z.B. Straftaten wie Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung, Drogenkonsum o.ä.), gehen zu Lasten des Teilnehmers.

12.6 Wer schuldhaft Schäden verursacht, wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen.

### **13 Mitwirkungspflichten des Kunden**

13.1 Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Teilnehmern sind verpflichtet, diese darüber zu belehren, dass für den Ablauf des Camps und die Sicherheit aller Kinder unerlässlich ist, den Anweisungen der Camp-Betreuer Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Veranstalter mit der Anmeldung zum Camp auf wichtige Besonderheiten des Teilnehmers aufmerksam zu machen (Körperliche Beeinträchtigungen, Medikamenteneinnahme, Nichtschwimmer u.ä.). Zudem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen von notwendigen Reisedokumenten (Kopie des Impfpasses o.ä.) Ggf. entstehende Nachteile durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften gehen zu Lasten des Teilnehmers.

13.2 Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Sportcamp zu Camp-Beginn nicht gegeben sind, kann der Veranstalter den Teilnehmer ohne Kostenerstattung vom Camp ausschließen. Gleiches gilt wenn Voraussetzungen für die Camp-Teilnahme aus der Camp-Ausschreibung nicht erfüllt sind. (z.B. falsche Altersangabe, fehlende Sprachkenntnisse).

#### **13.3 Mängelanzeige**

Wird das Camp nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Camp-Preises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

#### **13.4 Fristsetzung vor Kündigung**

Will ein Kunde den Vertrag wegen eines Camp-Mangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

#### **13.5 Camp-Unterlagen**

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Camp-Unterlagen (Camp-Informationen) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

### 13.6 Kranken-, Haftpflichtversicherung

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/ Rückweg durch den Verein für Fußballkunst e.V. kranken- oder haftpflichtversichert.

## 14 Beschränkung der Haftung

14.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Camp-Preis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

14.2 Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Camp-Preis je Teilnehmer und Camp beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Camp. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

14.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, etc.) wenn diese Leistungen in der Camp-Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Camp-Leistung des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet nicht für den möglichen Ersatz der Camp-Kosten des Camp-Teilnehmers durch dessen Krankenversicherung / Krankenkasse.

14.4 Der Veranstalter haftet jedoch:

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort des Camps zum ausgegebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während des Camps und die Unterbringung während des Camps beinhalten,
- b) wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalter ursächlich geworden ist.

## 15 Ausschluss von Ansprüchen

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung des Camps nach §§ 651c bis f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des Camps geltend zu machen.

15.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Camp-Endes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

15.3 Die Geltendmachung ist fristwährend gegenüber dem Camp-Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Adresse zu erfolgen.



Akademie für Fußballkunst  
Verein für Fußballkunst e.V.  
Villestr. 19  
50321 Brühl

15.4 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

15.5 Die Frist aus 14.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## **16 Verjährung**

16.1 Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

16.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

16.3 Die Verjährung nach Ziffer 15.1 und 15.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Camp-Endes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

16.4 Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **17 Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer und der Stimmen durch die Akademie für Fußballkunst, Verein für Fußballkunst e.V. für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von der Akademie für Fußballkunst oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher und angemessener Weise.

## **18 Beförderung von Teilnehmern, Kleidungswechsel, Befreiung Rettungsschwimmerschein**

18.1 Der gesetzliche Vertreter / die gesetzlichen Vertreter ermächtigen den Veranstalter, den minderjährigen Teilnehmer im Kleinbus bzw. im Pkw des Veranstalters zu befördern. Die Haftungsbeschränkung des Veranstalters gemäß Ziffer 13 gilt auch für Schäden, die sich während / im Zusammenhang mit der Beförderung des Camp-Teilnehmers im Kleinbus bzw. im Pkw des Veranstalters ereignen.

18.2 Der gesetzliche Vertreter / die gesetzlichen Vertreter gestattet dem Veranstalter bzw. den im Auftrag des Veranstalters handelnden Personen, dem Teilnehmer im Bedarfsfall (Eingenässt, witterungsbedingter Kleidungswechsel, Schwimmen, etc.) beim Wechsel der Bekleidung behilflich zu sein.

18.3 Der gesetzliche Vertreter / die gesetzlichen Vertreter befreien den Veranstalter vom Nachweis eines Rettungsschwimmerscheines sofern am Veranstaltungsort ein öffentlicher Rettungsschwimmer vorhanden ist.

## **19 Pass-, Visa, Zoll- und Gesundheitsvorschriften**

19.1 Der Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsvorschriften verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtberücksichtigung dieser Vorschriften entstehen, wie z.B. Rücktrittskosten oder zusätzliche Transportkosten, gehen zu Kundenlasten, außer wenn dem Veranstalter ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

## **20 Gepäckbeförderung**

20.1 Pro Person können maximal ein Koffer (bei Busreisen; Gepäckgrenzen der Fluggesellschaften sind zu berücksichtigen) und ein Handgepäckstück befördert werden. Handgepäck und persönliche Gegenstände sind beim Umsteigen von den Teilnehmern selbst zu beaufsichtigen.

## **21 Ausflüge**

21.1 Ein Verlassen der jeweiligen Camp-Unterkunft ist nur in Absprache mit den Betreuern sowie mindestens in Gruppen von drei oder mehr Personen bis maximal 21 Uhr möglich. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, diese Zeiten aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Zeit der Rückkehr zu den Gastfamilien, bei Camps wo die Unterbringung in Gastfamilien erfolgt, wird auf 22 Uhr festgelegt und kann in Ausnahmesituationen nur durch die Betreuer vor Ort geändert werden. Der Weg zu den Gastfamilien findet für die Teilnehmer in der Regel ohne Begleitung durch einen Betreuer statt.

## **22 Gerichtsstand**

22.1 Der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

22.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend.

22.3 Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Veranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

### **23 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

23.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und der zu Grunde liegenden Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der Geschäftsbedingungen zur Folge. Änderungen von Angaben in der Camp-Ausschreibung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Stand Februar 2020

Akademie für Fußballkunst  
Verein für Fußballkunst e.V.  
Villestr. 19  
50321 Brühl  
Deutschland